

**Ordnung
der Stadt Geringswalde
über die Erhebung von Entgelten zur Durchführung von
Geringswalder Markttagen, Jahr- und Weihnachtsmärkten sowie
Volksfesten der Stadt Geringswalde.
(Marktgebührenordnung)**

(Geringswalder Wochenblatt und Anzeiger Nr. 86 vom 03.03.1998), zuletzt geändert durch Beschluss Nr. 45/2004 vom 16.12.2004 (Geringswalder Wochenblatt und Anzeiger Nr. 168 vom 01.02.2005)

Der Stadtrat der Stadt Geringswalde erlässt folgende Bestimmungen:

**§ 1
Entstehung und Höhe**

- (1) Für die Benutzung der öffentlichen Straßen, Wege, Plätze und des Marktes zur Durchführung von Geringswalder Markttagen, Jahr und Weihnachtsmärkten sowie Volksfesten der Stadt Geringswalde, werden Entgelte erhoben.
- (2) Die Höhe des Entgeltes richtet sich nach dem Entgeltverzeichnis. Soweit nach dem Entgeltverzeichnis im Tarif I oder II. weder eine Höhe bestimmt, noch Befreiung von Entgelten vorgesehen ist, wird ein Betrag in Angleichung an vergleichbare Tarife erhoben.
- (3) Die Kostenerhebung nach anderen Vorschriften wird von dieser Regelung nicht berührt.

**§ 2
Schuldner**

Schuldner im Sinne dieser Ordnung ist, wer öffentliche Straßen, Wege, Plätze und den Markt im Sinne der Marktordnung der Stadt Geringswalde in der jeweils geltenden Fassung nutzt oder in Anspruch nimmt. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

**§ 3
Fälligkeit und Zahlung**

- (1) Die Entgeltpflicht entsteht mit dem Beginn der Benutzung oder der Inanspruchnahme der Leistung, sofern im Einzelfall nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Das Entgelt ist grundsätzlich im Voraus zu zahlen. Liegen besondere Gründe vor, so kann die Stadt Geringswalde, deren Beauftragte (im weiteren Marktleiter genannt) und von ihr Ermächtigte, als Veranstalter von Geringswalder Markttagen, Jahr- und Weihnachtsmärkten sowie Volksfesten im Einzelfall nachträgliche Zahlungen gestatten.
- (3) Kann nicht sofort festgestellt werden, in welchem Umfang Entgelte zu entrichten sind, so tritt die Fälligkeit mit der Zustellung der Kostenforderung ein.
- (4) Das Entgelt ist an den Marktleiter oder Veranstalter zu zahlen. Marktverkäufer, welche beim Einzug der Kosten übergangen wurden oder erst später hinzukommen oder deren Zahlungspflicht sich nachträglich durch Inanspruchnahme von Flächen erweitert, haben die hierfür schuldigen Entgelte unaufgefordert an den Marktleiter oder Veranstalter zu entrichten.
- (5) Für die Entrichtung des Standgeldes wird eine Empfangsbescheinigung erteilt. Sie ist bis zum Ablauf der Zeit, für die sie erteilt wurde, aufzubewahren und auf Verlangen vorzulegen.
- (6) Bei Zahlungsverzug können zulässige Zuschläge erhoben werden.

**§ 4
Entgeltberechnung**

- (1) Die Entgelte werden als Tages- oder Monatsbeträge erhoben.
- (2) Angefangene Quadratmeter oder laufende Meter werden auf volle Quadratmeter oder laufende Meter aufgerundet.
- (3) Die errechneten Beträge werden auf volle zehn Cent auf- oder abgerundet.

(4) Wer als Benutzer für ihn bereitgehaltene Einrichtungen nicht oder nur teilweise in Anspruch nimmt, hat keinen Anspruch auf Ermäßigung oder Rückerstattung der Kosten.

(5) Vergibt der Marktleiter oder Veranstalter einen Tagesstand am Tage mehrmals hintereinander, so wird jedes Mal der volle Betrag erhoben.

§ 5 Ausgeschlossene Ansprüche

(1) Der Kostenpflichtige kann die Entgeltschuld nicht mit Gegenforderungen gegenüber der Stadt aufrechnen.

(2) Ein Verwahrungsvertrag für eingebrachte Waren, kommt weder durch die Inanspruchnahme der Einrichtung, noch durch die Entrichtung des Entgeltes zustande.

(3) Für gestohlene, verlorene oder abhanden gekommene Wertzeichen (Rechnungsbelege, Quittungen) wird kein Ersatz geleistet.

§ 6 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Anlage:

(zu § 1)

Entgeltverzeichnis zur Ordnung der Stadt Geringswalde über die Erhebung von Entgelten zur Durchführung von Geringswalder Markttagen, Jahr- und Weihnachtsmärkten sowie Volksfesten der Stadt Geringswalde (Marktgebührenordnung)

I. Tarif

für Gebühren zu Markttagen und Feilbieten von Waren nach § 11 Abs. 1 und 2 der Marktordnung der Stadt Geringswalde:

1. Standgebühren allgemein	1,10	Euro/qm/Tag
2. Gebühr für ein Fahrzeug das zum Verkauf benötigt wird:		
bis zu 5 m Länge/ bis 1,20 m Tiefe	13,00	Euro/Tag
über 5 m Länge und mehr als 1,20 m Tiefe	16,00	Euro/Tag
3. PKW	5,00	Euro/Tag
4. Transporter mit PKW Zulassung	8,00	Euro/Tag
5. Transporter mit LKW Zulassung	13,00	Euro/Tag
6. landwirtschaftliche Selbsterzeuger (Obst, Gemüse, Eier usw.)	2,00	Euro/qm/Tag

Die Mehrwertsteuer ist im Marktstandgeld enthalten.

II. Tarif

für Entgelte zu Volksfesten, Jahr- und Weihnachtsmärkten

1. Standgebühren ambulante Händler	2,50 Euro/ Tag/qm
2. Schießen/Ballwerfen/Würfeln/ Drehräder u. ä.	5,00 Euro/Tag/Frontmeter

3. Losgeschäfte	7,50 Euro/Tag/Frontmeter
4. Imbissgeschäfte/Pizza/Eis (ohne Alkoholausschank)	4,00 Euro/Tag/qm
5. Imbissgeschäfte mit Alkoholausschank	7,50 Euro/Tag/qm
6. Geschäfte mit Ausschank alkoholischer und nichtalkoholischer Getränke	7,50 Euro/Tag/qm
7. Greifer	6,00 Euro/Tag/Arm
8. Karussells/Kahnschaukel/Riesenrad/Skooter u. ä.	
mit Laufzeit bis 20.00 Uhr	2,50 Euro/Tag/Sitz
mit Laufzeit über 20.00 Uhr	5,00 Euro/Tag/Sitz
9. Werbekosten pro Vertragspartner	
(bis 3 Geschäfte)	25,00 Euro
für jedes weitere Geschäft	5,00 Euro
10. Energie - Grundbetrag pro Vertragspartner	
(bis 3 Geschäfte)	25,00 Euro
für jedes weitere Geschäft	5,00 Euro
Verbrauch wird nach Zählerstand entsprechend den gültigen Tarifen für den Bezug von Elektroenergie berechnet.	
11. Wasser - Grundbetrag pro Vertragspartner	
(bis 3 Geschäfte)	10,00 Euro
für jedes weitere Geschäft	2,50 Euro
Die Verbrauchskosten werden entsprechend anteilig aufgrund des Gesamtverbrauchs ermittelt.	
12. Toilettenbenutzung Pauschale pro Vertragspartner	
(bis 3 Geschäfte)	10,00 Euro
für jedes weitere Geschäft	1,00 Euro
13. Packwagen, Wohnwagen, Zugfahrzeuge	3,00 Euro/Tag/Fahrzeug
14. Pkw	2,50 Euro/Tag
15. Ausleihe von Verkaufsständen	12,50 Euro/Tag

Beteiligen sich Schausteller oder Händler während eines Festes an einem "Familihtag" und ermäßigen sie an diesem Tag die Preise, ist eine Gebührenermäßigung für diesen Tag möglich. Die Festsetzung der Höhe der Ermäßigung liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Veranstaltungsleiters.